

und an vielen Stellen hätten geschehen müssen, war das Formular laut der Verordnung beiseite zu legen und stattdessen – auch dies letztlich wiederum prozessökonomisch – auf gänzlich handschriftliche Ausfertigung zurückzugreifen.<sup>578</sup>

Wie vielfältig, gleichwohl anschaulich und prägnant die Ausformulierungen und Beispiele im Formularienbuch ausfielen, zeigen die Bezeichnungen und der Umfang des jeweiligen Textes in drei Fällen: (1) Das beispielhafte «Protokoll über die erste Tagsatzung mit Verkündung des Beschlusses auf Klagebeantwortung (§ 243 C.P.O.)»<sup>579</sup> beanspruchte lediglich knapp eine Seite Platz. (2) Die «Anordnung der Tagsatzung zur Verhandlung über die Klage im bezirksgerichtlichen Verfahren, wenn auf einer Seite Streitgenossen stehen, die eine einheitliche Streitpartei bilden (§§ 437, 438, 14 und 97 C.P.O.)»<sup>580</sup> nahm unter Berücksichtigung von Varianten kaum mehr als eine Seite ein. (3) Die «Anzeige an die Rechtsmittel-Instanz, dass infolge eingebrachter Wiederaufnahmsklage Unterbrechung des Rechtsmittelverfahrens angeordnet wurde (§§ 544, 545 C.P.O.)»<sup>581</sup> umfasste, abgesehen von den Förmlichkeiten, lediglich zwei Sätze.

Die Herausgabe der Formulare und des Formularienbuches war vom Bemühen um Prozessökonomie im Bereich massenhafter Ausfertigung gerichtlicher Schriftstücke getragen.<sup>582</sup> Sie lag «[i]m Interesse der möglichst weitgehenden Verminderung des Schreibgeschäftes»<sup>583</sup> und sollte bei Gericht «weniger Arbeit mach[en]»<sup>584</sup>. Es sollte Aufwand dort eingespart werden, wo er allein einer automatischen, dokumentarischen und schreiberischen Tätigkeit galt, um ihn andernorts bei geistig anspruchsvolleren, Urteilskraft erfordernden Tätigkeiten einsetzen zu können.

Die Ausführungen und Beispiele im Formularienbuch waren allesamt vom Justizministerium so angefertigt worden, dass sie zwar vollständig und genau alle erforderlichen Angaben erfassten bzw. mit dem

---

578 K. k. Justizministerium, Verordnung Formularien 1897, S. 317 Ziff. VI.

579 K. k. Justizministerium, Formularienbuch, S. 39 [Formular Nr. 46].

580 K. k. Justizministerium, Formularienbuch, S. 72 f. [Formular Nr. 84].

581 K. k. Justizministerium, Formularienbuch, S. 83 [Formular Nr. 96].

582 Vgl. K. k. Justizministerium, Verordnung Formularien 1897, S. 316 Ziff. IV.

583 K. k. Justizministerium, Verordnung Formularien 1897, S. 317 Ziff. V.

584 K. k. Justizministerium, Verordnung Formularien 1897, S. 317 Ziff. VII.